

Benutzungsordnung für die DAV Kletterhalle KunstGriff

Betreiber: DAV Sektion Altdorf e.V.

1. **Benutzungsberechtigung**

- 1.1 Zur Nutzung der Kletter- und Boulderanlage sind nur Personen berechtigt, die über die erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen der beim Bouldern (seilfreies Klettern bis max. 4,50 Meter Griffhöhe) und beim Klettern anzuwendenden Sicherungstechniken und -maßnahmen verfügen oder die selbst für eine Anleitung durch fachkundige Personen sorgen. Klettern erfordert wegen der damit verbundenen erheblichen (Sturz-) Risiken ein hohes Maß an Vorsicht und Eigenverantwortung des Nutzers.
Die Sektion / der Betreiber führt keine Kontrollen durch, ob der Nutzer (oder die ihn anleitenden Personen) über ausreichende Kenntnisse der korrekten Durchführung der Sicherungstechniken und -maßnahmen verfügen und diese anwenden. Es obliegt dem Nutzer, dies jeweils im Einzelfall zu prüfen, eine Haftung des Betreibers ist diesbezüglich ausgeschlossen. Der Aufenthalt in der Kletteranlage und deren Benutzung erfolgt insoweit auf eigenes Risiko des jeweiligen Nutzers. Siehe hierzu im Einzelnen die Hallen-, Kletter- und Boulderregeln.
- 1.2 Der Eintrittspreis ergibt sich aus der jeweils gültigen Kostenbeitragsliste (vgl. Aushang). Ermäßigte Eintrittspreise werden nur gegen Vorlage eines entsprechenden Nachweises gewährt (z. B. DAV-Ausweis).
- 1.3 Als Vertragsstrafe wird ein erhöhter Kostenbeitrag in Höhe von 50 € bei Nutzung der Anlage ohne Entrichtung des (korrekten) Kostenbeitrages fällig. Die Geltendmachung von weiteren (Schadensersatz-) Ansprüchen bleibt vorbehalten.
- 1.4 Der sofortige Verweis aus den Anlagen - ohne Erstattung des Kostenbeitrages - und die Erteilung eines dauerhaften Hausverbots bleiben für den Fall der wiederholten Nutzung der Anlage ohne Entrichtung des korrekten Kostenbeitrages während eines Zeitraums von einem Jahr oder für den Fall der trotz Abmahnung wiederholt schuldhaften Nutzung der Anlage entgegen den Bestimmungen dieser Benutzungsordnung in ihrer jeweiligen Fassung vorbehalten.
- 1.5 Öffnungszeiten werden durch Aushang bekannt gegeben. Die Kletteranlage darf nur während der Öffnungszeiten bzw. im Rahmen von vereinbarten Gruppenveranstaltungen auch außerhalb der Öffnungszeiten benutzt werden.
- 1.6 Minderjährige bis zum vollendeten 14. Lebensjahr dürfen die Kletteranlage nur unter Aufsicht eines Erziehungsberechtigten oder einer sonstigen volljährigen Person benutzen, der die Aufsichtspflicht übertragen wurde; eine schriftliche Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten ist vorzulegen (siehe auch Ziffern 1.8 und 1.9).
- 1.7 Minderjährige ab vollendetem 14. Lebensjahr dürfen die Kletteranlage ohne Begleitung eines Erziehungsberechtigten benutzen, sofern sie eine schriftliche Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten vorlegen (siehe auch Ziffer 1.9).
- 1.8 Minderjährige Teilnehmer einer Gruppenveranstaltung dürfen die Kletteranlage nur unter Aufsicht einer volljährigen Person benutzen, der die Aufsichtspflicht übertragen wurde; der Leiter einer Gruppenveranstaltung einer DAV-Organisation muss mindestens das 16. Lebensjahr vollendet haben, vorausgesetzt die DAV-Organisation bestätigt das Einverständnis der Erziehungsberechtigten des Leiters mit der Durchführung der Gruppenveranstaltung. Die (DAV-)Organisation, in deren Auftrag die Gruppenveranstaltung durchgeführt wird, hat das Formblatt »Dauerbestätigung für geleitete Gruppenveranstaltungen« auf Verlangen vorzulegen (siehe auch Ziffer 1.9) und ist für die Einholung sowie Aufbewahrung der schriftlichen Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten verantwortlich. Die Einverständniserklärungen sind auf Verlangen vorzuzeigen. Gruppen der DAV Sektion Altdorf e.V. sind hiervon ausgenommen.
- 1.9 Formblätter für Einverständniserklärungen liegen in der Kletteranlage aus und können auf der Homepage www.dav-altdorf.de heruntergeladen werden. Sie müssen beim erstmaligen Besuch der Kletteranlage vollständig ausgefüllt im Original an der Kasse abgeben und bei jedem weiteren Eintritt in Kopie an der Kasse vorgelegt werden.

- 1.10 Leiter einer Gruppenveranstaltung, Erziehungsberechtigte und Aufsichtsberechtigte haben dafür Sorge zu tragen, dass die Benutzungsordnung von allen Gruppenteilnehmern oder von den durch sie begleiteten Minderjährigen eingehalten wird.
 - 1.11 Die gewerbliche Nutzung der Kletteranlage ist nur mit einer besonderen Genehmigung des Betreibers gestattet. Auf diese besteht kein Anspruch.
 - 1.12 Anweisungen des Hallenpersonals sind zu befolgen (Hausrecht). Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes ist das Hallenpersonal befugt, die Kletteranlage oder Teile davon ohne Erstattung des Kostenbeitrages zu schließen und zu räumen. Nutzer die sich oder andere gefährden können der Kletteranlage ohne Erstattung des Kostenbeitrages verwiesen werden.
- 2. Gefahren beim Bouldern und Klettern - Grundsatz der Eigenverantwortung**
- 2.1 Bouldern und Klettern erfordern wegen der damit verbundenen erheblichen (Sturz-)Risiken ein hohes Maß an Vorsicht und Eigenverantwortung. Gefahren können auch von herabfallenden Gegenständen ausgehen, insbesondere durch künstliche Klettergriffe, die sich unvorhersehbar lockern oder brechen können.
 - 2.2 Jeder Nutzer hat in Eigenverantwortung die ausgehängten » Hallenregeln – richtiges Verhalten in der Kletter- und Boulderhalle« anzuwenden, um mögliche Gefahren für sich und Dritte zu reduzieren.
 - 2.3 Bei der Nutzung der gekennzeichneten Kletterlinien müssen Seile mit mindestens 30 m Länge verwendet werden.
 - 2.4 Bouldern ist nur in den ausgewiesenen Bereichen und über den vorhandenen Weichbodenmatten gestattet (Boulderhöhle unter der Empore). Sofern dort rote Linien angebracht sind, dürfen diese nicht übergriffen werden.
- 3. Ausrüstungsverleih**
- 3.1 Zum Ausleihen von Ausrüstungsgegenständen sind nur Personen berechtigt, die über die erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen der beim Bouldern (seilfreies Klettern) und Klettern anzuwendenden Sicherungstechniken und -maßnahmen und über den fachgerechten Umgang mit den ausgeliehenen Ausrüstungsgegenständen verfügen oder selbst für eine Anleitung durch fachkundige Personen sorgen. Siehe auch Ziffern 1.1 und 2.1.
 - 3.2 Minderjährige sind nicht berechtigt, Ausrüstungsgegenstände auszuleihen, es sei denn, sie können eine Einverständniserklärung (siehe auch Ziffer 1.9) der Erziehungsberechtigten zum selbstständigen Ausleihen von Ausrüstungsgegenständen vorlegen. Im Rahmen von Gruppenveranstaltungen müssen Ausrüstungsgegenstände über den jeweiligen Gruppenleiter ausgeliehen werden, es sei denn, Satz 1 trifft zu.
 - 3.3 Die Verleihgebühren ergeben sich aus der jeweils gültigen Kostenbeitragsliste (vgl. Aushang). Die ausgeliehenen Ausrüstungsgegenstände dürfen nur in der jeweiligen Anlage benutzt werden, in der sie entliehen wurden.
 - 3.4 Die Verleihdauer endet mit der Rückgabe des Ausrüstungsgegenstands, der spätestens 15 Minuten vor dem Ende der jeweiligen Öffnungszeit am selben Tag zurückzugeben ist.
- 4. Haftung**
- 4.1 Eine Haftung des Betreibers besteht nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
 - 4.2 Hinsichtlich des Abhandenkommens von Wertsachen sowie Beschädigungen an Gegenstände des Nutzers übernimmt der Betreiber keine Haftung.
- 5. Sonstiges**
- 5.1 Getränke werden nur an aktive Nutzer ausgegeben.
 - 5.2 Das Parken im Pausenhof ist verboten. Bitte auf dem großen Parkplatz parken.
 - 5.3 Der Notausgang darf nicht verstellt werden.
 - 5.4 Umkleidekabinen, Duschen und WC´s stehen in der angrenzenden Dreifach-Sporthalle zur Verfügung.